

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0244/2017/BV

Datum:
22.06.2017

Federführung:
Dezernat III, Kulturamt

Beteiligung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Ergänzung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen um
den neuen Kulturfonds „KulturLabHD“**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	06.07.2017	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2017	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	25.07.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung des neuen Kulturfonds „KulturLabHD“ in der in den Anlagen 01 a und 01 b beschriebenen Form.*
- 2. Zur formalen Umsetzung des Beschlusses nach Nummer 1 beschließt der Gemeinderat die in Anlage 02 dargestellte erste Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
2017	maximal 50.000 €
2018	maximal 120.000 €
Mehrausgaben für personelle Umsetzung (circa 7 bis 9 Wochenstunden) im Doppelhaushalt 2017/2018	circa 22.500 €
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
• Ansatz in 2017 im Teilhaushalt Kulturamt	50.000 €
• Ansatz in 2018 im Teilhaushalt Kulturamt	120.000 €
Deckung der Mehraufwendungen für personelle Umsetzung beim Kulturamt im Rahmen des Jahresabschlusses	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Rahmen der Neustrukturierung der Kulturförderung soll - zunächst bis Ende 2018 - ein neuer Kulturfonds aufgelegt werden, aus dem vor allem neue, innovative Kulturprojekte gefördert werden, die einer Anschubfinanzierung bedürfen. Der Fonds trägt den Namen „KulturLabHD“ und wird als besonderer Teil in die sonst für die Kulturförderung maßgebliche Rahmenrichtlinie Zuwendungen integriert.

Begründung:

Die Stadt Heidelberg befindet sich – gemeinsam mit dem Gemeinderat – seit einiger Zeit in einem Prozess, Ansätze für eine Neuorganisation der Kulturförderung zu erarbeiten. Teil dieses Konzepts ist die Auflage eines Kulturfonds mit dem Namen „KulturLabHD“, aus dem neue, innovative Projekte einen Zuschuss erhalten können beziehungsweise bei mehrmals stattfindenden innovativen Projekten ein Zuschuss als Anschubfinanzierung möglich ist.

1. Formale Einordnung als besonderer Teil der Rahmenrichtlinie Zuwendungen

Die Verwaltung schlägt vor, das „KulturLabHD“ als (vierten) Besonderen Teil B.04 in die sonst für die Kulturförderung maßgebliche Rahmenrichtlinie Zuwendungen zu integrieren. Dies ist mit geringem Verwaltungsaufwand möglich und bietet den Vorteil, dass der neue Fonds in eine bestehende Systematik eingebunden wird. Durch die Ausgestaltung als Besonderer Teil ist sichergestellt, dass dem besonderen Charakter des Fonds Rechnung getragen wird und dass die relevanten Fördervoraussetzungen transparent abgebildet sind.

Für diese Lösung spricht auch ihre Flexibilität: Je nach weiterer Entwicklung des Prozesses zur Neustrukturierung der Kulturförderung könnte der Besondere Teil B.04 bei Bedarf auch wieder aus der Rahmenrichtlinie herausgelöst werden, beispielsweise um das „KulturLabHD“ in anderer Form oder in anderem Kontext zu regeln.

2. Fördergrundsätze

Aus Ziffer 1 des Besonderen Teils B.04 ergibt sich, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt und welche Vorgaben ein Projekt erfüllen muss, um förderfähig zu sein.

2.1. Allgemeine Vorgaben: Neue Projekte aus und für Heidelberg (Ziffer 1 Absatz 2)

Ziel ist es, die Heidelberger Kulturszene zu fördern, wovon die Heidelberger Bürgerinnen und Bürger in Form einer Veranstaltung in Heidelberg profitieren. Mit der Beschränkung auf Heidelberger Personen, Gruppen und so weiter wird dem Gedanken Kultur von Heidelbergern für Heidelbergern Rechnung getragen.

2.2. Anschubfinanzierung: Förderung von maximal zwei Folgeprojekten (Ziffer 1 Absatz 3)

Mit dem „KulturLabHD“ sollen neue, innovative Projekte einen Zuschuss erhalten. Erfahrungsgemäß werden jedoch oftmals Projekte in den Folgejahren wiederholt und dadurch verstetigt. Für diese Fälle wurde die Regelung über die Begrenzung einer Förderung von maximal zwei Folgeprojekten aufgenommen. Damit kann über einen Zeitraum von drei Jahren eine Anschubfinanzierung gewährt werden. In dieser Zeit hat ein Antragsteller die Möglichkeit, sich in der Szene mit seinem Projekt zu etablieren und Sponsoren dafür zu gewinnen. Die Begrenzung auf drei Jahre verhindert gleichzeitig, dass Haushaltsmittel dauerhaft gebunden sind und damit nicht für neue innovative Projekte zur Verfügung stehen.

2.3. Bewertungsmatrix: Gewichtung von Projektideen anhand sachlicher Kriterien (Ziffer 1 Absatz 4)

Alle Förderanträge werden anhand eines Kriterien-Katalogs bewertet. Die Bewertungsmatrix besteht aus sechs Hauptkriterien, denen eine bestimmte Gewichtung zukommt. Die meisten Hauptkriterien weisen Unterkriterien auf. Diese werden mit null (Nichterfüllung), einem (teilweise Erfüllung) oder zwei (Erfüllung) Punkten bewertet. Soweit es keine Unterkriterien gibt, werden die Hauptkriterien in gleicher Weise direkt bepunktet; dabei sind dann auch halbe Punkte möglich. Unter Berücksichtigung der Gewichtung der Hauptkriterien errechnen sich als Gesamtergebnis die erreichten Prozentpunkte. Die Verwaltung schlägt vor, dass ab 70 Prozentpunkten eine Förderung überhaupt erst möglich ist. Inwieweit diese Grenze zu hoch oder zu tief ist, muss die Erfahrung zeigen. Gegebenenfalls muss diese nach der Testphase (vergleichbar Punkt 5 dieser Vorlage) angepasst werden. Um die Kriterien beurteilen zu können, ist es notwendig, dass die Antragsteller bereits bei Antragstellung hierzu Aussagen treffen. Die Verwaltung wird daher entsprechende Antragsformulare vorbereiten, die diese Punkte abfragen.

Die Bewertungsmatrix ist als Anlage 01 b beigefügt. Gegenüber der im Ausschuss für Bildung und Kultur bereits diskutierten Version schlägt die Verwaltung nach Abstimmung mit dem Beirat von Menschen mit Behinderungen (bmb) folgende Ergänzungen vor:

- Bei Unterkriterium 5 zum III. Hauptkriterium (Beteiligung an sozialen Projekten) wurden die Worte „und/oder inklusiven“ hinzugefügt.
- Neu dazugekommen unter III. ist das (7.) Unterkriterium „Einbeziehung der Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen“.
- Bei Unterkriterium 3 zum IV. Hauptkriterium (Maßnahmen zur Vermittlung der Programminhalte) wurde die beispielhafte Aufzählung um den Punkt „besondere Angebote für Menschen mit Behinderungen“ ergänzt.

2.4. Eigenmittel: Klare Vorgaben zur finanziellen (Mit-)Verantwortung (Ziffer 1 Absatz 5)

Grundsätzlich sind Zuwendungen nach dem Subsidiaritätsprinzip zu gewähren, das heißt, eine Zuwendung wird nachrangig gegenüber Eigen- und Drittmitteln erteilt. Um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, wurde eine Mindestbeteiligung an den zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 30 Prozent festgelegt. Solche Mittel können beispielsweise aus Eintrittsgeldern, Sponsoring oder Spenden stammen.

Bei Folgeprojekten steigt der Eigenanteil im zweiten Jahr auf 50 Prozent, im dritten Jahr auf 70 Prozent. Dies entspricht dem Gedanken, dass es sich bei dem Zuschuss lediglich um eine Anschubfinanzierung handelt und der Antragsteller bereits ab dem zweiten Jahr weitere Finanzierungsmöglichkeiten für sein Projekt generieren muss.

2.5. Förderentscheidung: Zuschuss in Höhe von maximal 20.000 Euro je Projekt (Ziffer 1 Absatz 6)

Die zunächst angedachte Maximalhöhe eines Zuschusses von 10.000 Euro wurde nochmals überdacht und nun auf 20.000 Euro festgelegt. Grund ist zum einen die Abgrenzung zum bereits vorhandenen Projektfördertopf, bei dem nur eine Förderung von maximal 10.300 Euro möglich ist (vergleichbar Besonderer Teil der Rahmenrichtlinie B.02 Ziffer 2 Absatz 3). Zum anderen werden die zu erwartenden Anträge vermutlich deutlich größer sein, als die Projekte aus dem Projektfördertopf.

2.6. Förderentscheidung: Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Ziffer 1 Absatz 6)

Die Verwaltung rechnet damit, dass mehr Förderanträge eingehen, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. In dem Fall ist vorgesehen, dass die Projektbewertung anhand der Matrix in die Entscheidung miteinfließt, welche Projekte gefördert werden. Die Verwaltung regt jedoch an, dass die erreichten Prozentpunkte nicht alleine den Ausschlag geben, welches Projekt gefördert wird. Insbesondere bei einem engen Bewerberfeld soll die Verwaltung (oder der zuständige Ausschuss) die Möglichkeit haben, auch sonstige Aspekte mit in die Entscheidung einzubeziehen, beispielsweise ob es bereits ähnliche Angebote gibt. Auch sollen sowohl große als auch kleine Projekte zum Zuge kommen.

Die Verwaltung regt außerdem an, keine Festlegung dahingehend zu treffen, zu welchem Stichtag welcher Anteil der Haushaltsmittel verteilt wird. Da im Vorfeld nicht abzusehen ist, wie viele Anträge eingehen und ob diese eher mit großer Vorlaufzeit oder kurzfristig eingereicht werden, sollte auch diesbezüglich zumindest während der Erprobungsphase möglichst Flexibilität gegeben sein.

Klarstellend wird am Ende von Absatz 6 noch darauf hingewiesen, dass neben der Förderung aus dem Fonds „KulturLabHD“ eine Förderung desselben Projekts aus sonstigen Kulturfördermitteln der Stadt ausgeschlossen ist. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu einer Verschiebung zwischen beiden Töpfen kommt.

3. Besondere Verfahrens-Regelungen

Aus den Ziffern 2 bis 5 des Besonderen Teils B.04 ergibt sich, inwieweit für das „KulturLabHD“ besondere Regelungen gelten. Dazu wird der in der Rahmenrichtlinie Zuwendungen an vielen Stellen eröffnete Ermessensspielraum in einigen Punkten konkretisiert, um den Besonderheiten des neuen Fonds gerecht zu werden.

3.1. Förderart (Ziffer 2)

Da das „KulturLabHD“ speziell auf Projekte ausgerichtet ist, kommen eine institutionelle oder Investitionsförderung nicht in Betracht.

3.2. Antragsverfahren (Ziffer 3)

Künftig gibt es vier Stichtage, zu denen Anträge auf Förderung aus dem neuen Fonds eingereicht werden können. Jedem Stichtag ist ein bestimmter Förder-Zeitraum zugeordnet. Für Antragsteller ergibt sich anhand des geplanten Termins für die Durchführung ihres Projekts, zu welchem Förder-Zeitraum dieses gehört. Daraus lässt sich ableiten, bis zu welchem Stichtag der Antrag einzureichen ist.

Um sowohl Projekten gerecht zu werden, die eher kurzfristig geplant werden als auch solchen, bei denen eine gewisse Vorlaufzeit erforderlich ist, überschneiden sich die Förder-Zeiträume. Für ein Projekt Anfang August kann der Förderantrag beispielsweise zum Stichtag 31. März (kurzer Vorlauf) oder schon zum Stichtag 31. Dezember (langer Vorlauf) eingereicht werden. Antragsteller haben also die Wahl zwischen mehreren Stichtagen. Nach jedem Stichtag wird die Verwaltung oder – bei Zuschüssen über 5.000 Euro – der Ausschuss für Bildung und Kultur über eine Förderung der Projekte entscheiden, die für den entsprechenden Förder-Zeitraum vorgeschlagen wurden.

Um einen flexiblen Start für die Förderung aus dem neuen Fonds zu gewährleisten, sind Anträge erst möglich, wenn das Kulturamt einen bestimmten Stichtag auf der städtischen Homepage ausgeschrieben hat. Auf diesem Weg kann die Rahmenrichtlinie Zuwendungen formal mit Wirkung zum 01. August 2017 geändert werden, ohne dass dadurch tatsächlich schon Mittel beantragt werden könnten (da zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich die sonstigen, verwaltungsintern erforderlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sein werden).

3.3. Finanzierungsart (Ziffer 4)

Die Fördergrundsätze sehen vor, dass jeder Antragsteller einen Eigenanteil von (mindestens) 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten beisteuern muss. Um den Antragstellern Planungssicherheit zu geben und andererseits auch im Interesse der Stadt sicherzustellen, dass das geplante (und positiv bewertete) Projekt in der beschriebenen Form umgesetzt wird, schlägt die Verwaltung vor, dass der nicht gedeckte Anteil der Kosten – also (bis zu) 70 Prozent – vollständig aus dem Fonds gedeckt wird, sofern der Antrag zum Zuge kommt. Passende Finanzierungsart hierfür ist die Anteilsfinanzierung, wobei der von der Stadt getragene Anteil an den Projektkosten nach oben begrenzt („gedeckt“) wird, um dem Kulturamt Planungssicherheit im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu gewähren.

Dies mag dazu führen, dass aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel eine geringere Zahl von Projekten gefördert werden kann, als wenn beispielsweise die verfügbaren Mittel anteilig auf mehrere Anträge verteilt würden. Dies würde aber das Risiko beinhalten, dass die Projekte aufgrund der dann zwangsläufig entstehenden Finanzierungslücke nicht oder nur in anderer Form durchgeführt werden könnten, da die Akquise weiterer Eigen- oder Drittmittel insbesondere aufgrund des schon eingebrachten (relativ hohen) Anteils nicht sichergestellt wäre.

3.4. Projektbezogene Einnahmen (Ziffer 5)

Die Regelung entspricht dem Besonderen Teil B.02 der Rahmenrichtlinie Zuwendungen und soll klarstellend auch hier aufgenommen werden, um eine Gleichbehandlung zwischen allgemeiner Kulturförderung und dem neuen Fonds sicherzustellen.

3.5. Auszahlung (Ziffer 6)

Zuschüsse zur Projektförderung werden nach der Rahmenrichtlinie Zuwendungen in der Regel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Da die Antragsteller bereits einen Eigenanteil beisteuern und um auch die Durchführung größerer Projekte zu ermöglichen, deren Vor-Finanzierung für die Antragsteller schwierig wäre, legt der Besondere Teil der Rahmenrichtlinie B.04 zum Vorteil der Kulturschaffenden fest, dass bis zu 70 Prozent der Fördersumme schon nach bestandskräftiger Bewilligung abgerufen werden können.

4. Personelle Konsequenzen der Einführung des neuen Fonds

Mit der Auflegung des neuen Fonds „KulturLabHD“ wird beim Kulturamt aufgrund der Bearbeitung zusätzlicher Förder-Anträge, der neuen Bewertungs-Systematik anhand des Kriterien-Katalogs, der zusätzlichen Vorlagen- und Bescheiderstellung sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise zusätzliche Arbeit anfallen. In der Einführungsphase kommt hinzu, dass für das besondere Antragsverfahren auch neue Antragsformulare zu erstellen sind, um die für die Bewertungsmatrix relevanten Informationen abzufragen. Hierzu wurde das Personal- und Organisationsamt gebeten, eine Einschätzung des mit dieser Aufgabenmehrung voraussichtlich verbundenen Personalmehrbedarfs zu geben. Im Ergebnis entsteht aus heutiger Sicht ein personeller Mehrbedarf im Umfang von circa 7 bis 9 Wochenstunden im Verwaltungs- und im wissenschaftlichen Aufgabenbereich im Kulturamt. Für diese zusätzlichen Personalressourcen wurden im Doppelhaushalt 2017/2018 keine Mittel veranschlagt. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses. Abhängig von der weiteren Entwicklung des Kulturfonds sowie der künftigen Ausgestaltung der institutionellen Förderung wird sich ein weiterer personeller Bedarf - der noch zu finanzieren ist - ergeben.

5. Geplant: Flexibler Start und Testphase bis Ende 2018

Entsprechend dem vom Gemeinderat beschlossenen Leitantrag soll der Fonds „KulturLabHD“ auf Probe eingeführt werden. Hierfür wurden im Doppelhaushalt 2017/2018 Mittel in Höhe von 50.000 Euro in 2017 und 120.000 Euro in 2018 im Teilhaushalt des Kulturamtes eingestellt. Es wird vorgeschlagen, die Testphase bis zum Ende des laufenden Doppelhaushalts 2017/2018, also bis Ende 2018, vorzusehen. Mit den Haushaltsberatungen 2019/2020 wird gegebenenfalls eine Modifizierung des Besonderen Teils B.04 KulturLabHD der Rahmenrichtlinie Zuwendungen vorgelegt, in der die bis dahin gewonnenen Erfahrungen bei der Umsetzung einfließen.

Ob der neue Fonds noch 2017 oder erst 2018 ausgeschrieben werden kann, hängt davon ab, bis wann die erforderlichen personellen geschaffen sowie die neuen Antragsformulare erstellt werden können. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund einen flexiblen Start vor.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen (bmb) wurde bei der Erstellung der Vorlage einbezogen. Insbesondere wurden nochmals die Kriterien, nach denen die Projekte bewertet werden, mit dem bmb abgestimmt und auf seine Anregungen hin ergänzt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
KU1	+	Kommunikation und Begegnung fördern
KU2	+	Kulturelle Vielfalt unterstützen
KU3	+	Qualitätsvolles Angebot sichern
KU4	+	Freiraum für unterschiedlichste, kulturelle Ausdrucksformen

Begründung:
Durch eine Neustrukturierung der Kulturförderung sollen die genannten Ziele besser umgesetzt werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01 a	B.04 KulturLabHD
01 b	B.04-A Bewertungsmatrix KulturLabHD
02	Erste Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen